

# SCHÜTZENVEREIN ERPEN-TIMMERN e. V.

## Erstattungsordnung

§ 1 Die Wettkampfschützen erhalten bei ihrer Teilnahme an Wettkämpfen die Startgelder und die Fahrtkosten für die Fahrt zum Wettkampfort nach Maßgabe dieser Ordnung erstattet.

§ 2 Startgelder werden gegen Nachweis in voller Höhe erstattet.

§ 3 Die Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:

- pro gefahrenem Kilometer € 0,28 bei vier Personen im Auto,
- ansonsten pro Person im Auto € 0,07.

§ 4 Der Wettkampfschütze kann die Überweisung der entstandenen Kosten auf ein von ihm genanntes Konto beanspruchen. Er kann auch ganz oder teilweise auf die Erstattung der Kosten verzichten und statt dessen die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung für eine Geldzuwendung (Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen) zur Vorlage beim Finanzamt beanspruchen.

§ 5 Für die Erstattung der Startgelder und der Fahrtkosten ist ein Formular auszufüllen, das dieser Erstattungsordnung als Anlage beiliegt. Zuständig für die Erstattungen sind die Kassierer.

§ 6 Diese Erstattungsordnung tritt zum 1.1. 2000 in Kraft. Sie wird durch Aushang im Schützenhaus bekannt gemacht.

Dissen-Erpen, den 6. April 2000

Der Vorstand